



Michael Joly (343022), c/o HC Lugano, Beschuldigter 1

HC Lugano (101150), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24752/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Lugano – EHC Kloten vom 19.12.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Lugano (101150)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Michael Joly (343022), c/o HC Lugano
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene spielt der Klotener Torhüter die Scheibe hinter dem Tor weiter in die Ecke zu seinem Mitspieler Ojamäki. Der Beschuldigte checkt vor, läuft auf Ojamäki zu und will diesen bedrängen. Ojamäki spielt die Scheibe zur Mitte zu einem Mitspieler und läuft der Bande entlang. Dabei läuft er am an der Bande zu stehenden Headschiedsrichter Stricker vorbei. Der ihm folgende Beschuldigte macht einen ähnlichen Laufweg. Auf der Höhe von Stricker macht er jedoch mit dem Stock eine unerklärliche Bewegung und trifft Stricker damit hart im Gesicht. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.
 2. Das Sounding Board hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Es verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 21. Dezember 2023 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 21. Dezember 2023, 16:49 Uhr, reichten die Beschuldigten ihre Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Als die Scheibe von Ojamäki zur Mitte gespielt werde, folge der Beschuldigte mit seinem Blick der Scheibe. In diesem Moment sei der Beschuldigte rund 3 Meter von Headschiedsrichter Stricker entfernt.
 - Der Beschuldigte habe auch anschliessend keinen Blick in die Richtung des Schiedsrichters geworfen und diesen somit nicht wahrgenommen.
 - Es habe sich um einen Unfall gehandelt, den man anhand der Videobilder erklären könne. Der Beschuldigte stehe nahe der Bande zu und sein Stock sei bereits in einer Aufwärtsbewegung. Als er erkenne, dass der backchecken müsse, beschleunige er. Er wollte mit dem linken Schlittschuh abstossen, habe dabei mit der Kufe Kontakt mit der Bande und verliere leicht das Gleichgewicht. Als er mit der Armbewegung versuche das Gleichgewicht zu halten, gehe der Stock nach oben und treffen den Headschiedsrichter im Gesicht. Es werden dazu noch Bilder aus dem Video eingereicht.
 - Der Beschuldigte bemerke sogleich, dass sein Stock etwas berührt habe und signalisiere gleich mit der Hand ein "Sorry". Auch als Stricker wieder aufs Eis zurückkehre, habe er sich direkt bei ihm persönlich entschuldigt.
 - Der Beschuldigte habe nie einen solchen Kontakt mit dem Headschiedsrichter gewollt.

Dem Beschuldigten könne keine Absicht unterstellt werden. Sein Blick sei immer auf die Scheibe fokussiert gewesen, weshalb es sich bei der Aktion mit dem Stock um einen Unfall handle.

- Bei der Beurteilung des Falles sei dies zu berücksichtigen. Es handle sich somit nicht um einen physischen Angriff gegen die Integrität des Schiedsrichters, wie beispielsweise im Fall Kahun, welcher mit einer 1 Spielsperre belegt worden sei. Vorliegend sei der Beschuldigte somit mit der bereits vorsorglich ausgesprochenen Spielsperre genügend bestraft.

Die Stellungnahme der Beschuldigten wird zu den Akten genommen. Es wird anhand der vorliegenden Videobildern, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Die National League hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern, was sie hier gemacht hat.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen

Strafrahmen für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:**
1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden und Beschimpfungen gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafrahmen von einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab fünf Spielsperren.
 2. Vorliegend checkt der Beschuldigte vor und will den gegnerischen Spieler unter Druck setzen. Als dieser die Scheibe weiterspielt, schaut der Beschuldigte – wie er auch selber in seiner Stellungnahme ausführt – der Scheibe nach und läuft dabei dem Gegenspieler nach. Kurz nach dem Antritt macht er mit dem Stock eine Bewegung, wodurch dieser nach oben geht und den Headschiedsrichter im Gesicht trifft.
 3. In seinem Antrag führt das Sounding Board aus, dass der Beschuldigte eine unerklärliche Bewegung mache, als er am Headschiedsrichter vorbeilaufe und diesen dabei mit erheblicher Wucht am Kopf treffe. Die Aktion des Beschuldigten sei unerklärlich und unnötig.
 4. In ihrer Stellungnahme führen die Beschuldigten aus, dass sich der Beschuldigte voll und ganz auf die Scheibe konzentriert habe. Als er habe beschleunigen wollen, habe er mit dem Schlittschuh die Bande touchiert und deshalb das Gleichgewicht etwas verloren. Dies habe dazu geführt, dass er mit den Armen und damit auch mit dem Stock eine ausgleichende Bewegung gemacht habe. Dadurch sei der Headschiedsrichter vom Stock im Gesicht getroffen worden. Es handle sich bei der Aktion klar um einen Unfall.
Die Sachverhaltsdarstellungen der Beschuldigten sind grundsätzlich korrekt. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte freie Sicht hatte und den Headschiedsrichter bereits vorgängig zumindest hätte bemerkt haben müssen. Weiter gilt reglementarisch und ist unbestritten, dass jeder Spieler für seinen Stock verantwortlich ist. Dem Beschuldigten kann sicherlich keine Absicht unterstellt werden, dass er den Headschiedsrichter mit seinem Stock treffen wollte. Dennoch stellt gerade das in dieser Situation zumindest eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, wenn er – wie das Sounding Board korrekt ausführt – den korrekt an der Bande zu stehenden Headschiedsrichter mit dem Stock gefährlich im Gesicht trifft.
Entscheidend ist damit, dass der Beschuldigte den Headschiedsrichter mit seiner Aktion – wenn auch unabsichtlich – aber dennoch gefährdet hat.
 5. Die Schilderung des Sachverhalts durch das Sounding Board ist somit zutreffend. Das Gefährdungspotential einer solchen Aktion ist unbestritten. Dem Beschuldigten kann anhand der Videobilder zwar keine Absicht unterstellt werden, dennoch ist ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen. Dem Beschuldigten kann zugutegehalten werden, dass er sich beim betroffenen Headschiedsrichter aufrichtig entschuldigt hat und ihm die Aktion leidtut.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der über das übliche Mass hinausgeht. Die Kategorie II gibt einen Strafrahmen von mindestens einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Der Schlag mit dem Stock ist nicht böswillig erfolgt, dennoch verletzt der Beschuldigte dabei seine Sorgfaltspflicht. Angesichts der gesamten Umstände ist die Strafe deshalb im unteren Rahmen der Kategorie II anzusetzen.

6. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 1 Spielsperre fest. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (vorliegend kommt die höchste Kategorie zur Anwendung: CHF 2'260.00).

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 1 Spiel gesperrt. Diese Sperre hat der Beschuldigte bereits mit der vorsorglich ausgesprochenen Sperre am 21. Dezember 2023 verbüsst.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'260.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 740.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 740.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 740.00</u>

9) Zahlung: Der Betrag von **CHF 3'000.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

10) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 22. Dezember 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch